

Satzung der Stadt Norderstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Neue Fassung

§ 3

Vorsitzende und Mitglieder der Beiräte

- (1) Die oder der Vorsitzende der Beiräte nach § 47 d GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 1.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Beiräte nach § 47 d GO wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden.
- Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte und für Ausschusssitzungen - jeweils für ein entsandtes Beiratsmitglied - ein Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1-3 gelten nicht für die Beiräte nach § 47 f GO

Anmerkung:

Absätze 1, 2 + 4 bleiben unverändert

Der Absatz 3 wird geändert